



Modellsportverein Verden / Aller e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Grundlagen

Diese Beitragsordnung wurde am 18. Februar 2023 von der Vereinsversammlung rechtmäßig beschlossen. Sie gilt ab 18. Februar 2023, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

§ 2 Beitragsgruppen

Der Deutsche Modellflieger Verband e.V. (DMFV) unterscheidet zwei Arten von Mitgliedern (ordentliche und jugendliche Mitglieder), der MSV Verden / Aller e.V. unterscheidet zwischen drei Arten von zahlenden Mitgliedern (ordentliche, jugendliche Mitglieder zwischen 16 – 18 Jahren, jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren), jeweils mit der Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft.

§ 3 Zusammensetzung des Beitrages

(1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

a) Vereinsbeitrag (für aktive Mitglieder)

- | | |
|--|---------|
| - Beitrag für ordentliche Mitglieder über 18 Jahren | € 120,- |
| - Beitrag für Auszubildende Mitglieder | € 50,- |
| - Beitrag für jugendliche Mitglieder zwischen 16 – 18 Jahren | € 40,- |
| - Beitrag für jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren | € 30,- |

b) Vereinsbeitrag (für passive Mitglieder)

- ½ Jahresbeitrag des entsprechenden aktiven Mitgliedes

c) Verbandsbeitrag DMFV (über den Verein angemeldete Mitglieder) in der jeweils gültigen Höhe des aktuell festgelegten Beitrags des DMFV. Sämtliche Informationen zu den Beiträgen und Leistungen des DMFV finden sich auf der Webseite des Deutschen Modellflieger Verbandes, die unter der Adresse <http://dmfv.aero> zu finden ist.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Mitglieder, die über eine nachgewiesene Einzelmitgliedschaft im DMFV verfügen, zahlen nur den Vereinsbeitrag gem. § 3 Abs. 1 a. oder 1 b.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.
- (3) ALG2-Empfänger zahlen den halben Beitrag ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Aufnahmegebühr

(1) Neu eingetretene Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, die sich für den DMFV nach der jeweils aktuell gültigen Höhe richtet.

Sie beträgt für:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| | MSV Verden |
| - ordentliche Mitglieder: | € 150,- |
| - jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre | € 35,- |

§ 6 Arbeitsdienste

Für den Verein sind von jedem Mitglied laut Satzung Arbeitsdienste oder Mähdienste zu leisten.

Es werden pro Jahr 2 Arbeitsdienste angeboten. Jedes Mitglied muss mindestens einen Arbeitsdienst ableisten. Wird kein Arbeitsdienst geleistet wird eine Ersatzzahlung von 80,- Euro fällig. Der Vorstand kann zusätzliche Arbeitsdienste anbieten, bei denen die Mitglieder ihren versäumten Arbeitsdienst ableisten können. Mitglieder, die den regelmäßigen Mähdienst ableisten sind von dieser Regelung nicht

betroffen. Ausgenommen sind auch Ehrenmitglieder, Schwerbehinderte, langfristig Erkrankte und Jugendliche, sowie Mitglieder älter als 80 Jahre. Der Vorstand führt eine Liste über geleistete Arbeitsdienste.

§ 7 Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Mahnungen

- (1) Die Beiträge/Gebühren werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Diese erfolgen zum **01.11 für den DMFV** (folgende Geschäftsjahr) und zum **01.03. für den MSV-Verden/Aller e.V.** (laufende Geschäftsjahr)
- (2) Ist der gesamte Jahresbeitrag bis zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres nicht bezahlt, erfolgt die 1. Mahnung; die Mahngebühr regelt § 8 dieser Beitragsordnung.
- (3) Ist der Beitrag bis zum 15. April des laufenden Geschäftsjahrs nicht bezahlt, erfolgt die 2. Mahnung; die Mahngebühr regelt § 8 dieser Beitragsordnung.
- (4) 2 Wochen nach zweimaliger Mahnung wird das Ausschlussverfahren gem. § 4 Punkt 2 der Vereinssatzung in Gang gesetzt.
- (5) Bei neuen Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag (nach der Probestgliedschaft) umgehend per Lastschrift eingezogen.
- (6) Änderungen der Postanschrift und der Bankverbindung sind rechtzeitig mitzuteilen. Kosten für Rücklastschriften trägt das Vereinsmitglied.

§ 8 Mahngebühren

- (1) Die Mahngebühren entsprechend § 7 Abs. 2 und 3 betragen:
 - für die 1. Mahnung: € 2,50
 - für die 2. Mahnung: € 15,-

§ 9 Kündigungsfristen

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft im DMFV, sofern über den Verein dort angemeldet, muss bis zum 15. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand angezeigt werden. Die Kündigung gilt für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft im MSV Verden e.V. muss bis zum 15. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand angezeigt werden. Die Kündigung gilt für das kommende Geschäftsjahr.

gezeichnet

Der Vorstand